

JUGENDORDNUNG

für die Jugendfeuerwehren der Gemeinde Biebertal

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Biebertal und deren Vereine. Sie führen die Bezeichnung

" Jugendfeuerwehr " Biebertal

- Bieber
- Fellingshausen
- Frankenbach
- Königsberg
- Krumbach
- Rodheim
- Vetzberg

Sie gehören somit auch der Kreis-Jugendfeuerwehr Gießen, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

- (2) Die Jugendfeuerwehren sind lt. Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren Biebertal ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der Feuerwehren gem. § 1 Abs. 1 Ortssatzung nach dieser Satzung selbst.
- (3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig fördern.
- (4) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren unterstehen gemäß § 15 und § 19 BrSHG der fachlichen Aufsicht des Leiters der Freiwilligen Feuerwehren, Biebertal, der sich der Jugendfeuerwehrwarte bedient.
- (5) Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart.
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen ihnen der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren mit Schulung und Ausbildung.
- (2) Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- (3) Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel kann durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

(4) Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Jugendfeuerwehren können Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes angehören. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehren gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Biebortal.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 4 Rechten und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehren hat das Recht,
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Wehrführer vom Leiter der Feuerwehr ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Biebortal eingebracht werden. Dieser

entscheidet über die Beschwerde nach Anhörung des Jugendausschusses, Jugendfeuerwehrwartes und des Wehrführers.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren erlischt,
 - a) bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Stadt/Gemeinde),
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten,
 - c) auf Wunsch des Mitgliedes oder
 - d) durch Ausschluss.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Jugendfeuerwehren sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Jugendausschuss
 - c) der Jugendfeuerwehrwart sowie
 - c) der/die Gruppenleiter

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Biebertal mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Sind weniger als 1/2 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben;
 - a) jährliche Wahl des/der Gruppenleiters/Gruppenleiterin, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
 - d) Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses,
 - e) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

- f) Verabschiedung des Dienstplanes
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Die Wehrführer, der Leiter der Feuerwehr und die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren sind vorher anzuhören.

§ 9 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt, der oder die Gruppenleiter jedoch auf Vorschlag der Einsatzabteilung.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) dem/den Gruppenleiter(n),
 - c) dem/der Sprecher (in),
 - d) dem Schriftwart,
 - e) dem Kassenwart sowie
 - f) der/den Beisitzer(n).
- (3) Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Vorschlägen von Ordnungsmaßnahmen und
 - d) Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang (oder eine andere Qualifikation) an einer Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer/oder der Gruppenleiter, leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte, im Verhinderungsfalle ein Gruppenleiter, haben Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss und im Vorstand der Feuerwehrvereine. Näheres regelt die Ortssatzung und die Satzung der Vereine.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird gemäß Ortssatzung gewählt.

§ 11 Gruppenleiter

- (1.) Der/Die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben und darf/dürfen nicht älter als 25 Jahre sein.

§ 11a Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biebertal soll ein Gemeindejugendfeuerwehrwart bestellt werden. Die Bestellung erfolgt nach § 10 Abs. 4 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biebertal

§ 12 Sprecher (in)

- (1) Der/Die Sprecher(in) vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Jugendausschuss.

§ 13 Schriftführung

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftwartes.
Der Jahresbericht ist von den Jugendfeuerwehrwarten unter Beteiligung der Wehrführer und des Leiters der Feuerwehr zu erstellen und von ihm frist- und ordnungsgemäß weiterzuleiten.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- (3) Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Die Mittel zur Durchführung der Jugendarbeit werden durch Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde/Kreis oder Schenkungen Dritter aufgebracht. Die Kassengeschäfte sind über eine Bankverbindung abzuwickeln. Die Verwaltung obliegt dem Kassenwart, Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

- (3) Die Kassengeschäfte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. An der Kassenprüfung ist der Verein der Freiwilligen Feuerwehren zu beteiligen.

§ 15

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehren sollte mindestens neun Mitglieder betragen. Bei überschreiten der Gruppenstärke kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Inneren, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

§ 16

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren, unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt nicht.
- (3) Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BgB1. Se. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch das Hessische Sozialministerium.
- (4) Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und dem Wehrführer und Leiter der Freiwilligen Feuerwehren zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

§ 17

Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hess. Gemeinde-Unfall-Versicherungsverband versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperlich Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 18

Übernahme in die Einsatzabteilungen der Freiw. Feuerwehren

- (1) Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- (2) Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist in begründeten Fällen möglich.
- (3) Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

§ 19

Schlussbestimmung

- (1) Die Jugendordnung wurde am _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehrvereine in Biebortal und der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren Biebortal.
- (3) Die Jugendordnung wurde am 22.10.1998 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Biebortal beschlossen und tritt am _____ Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.